

ihr äußeres Aussehen festzustellen, was häufig erlaubt, über die Haltung oder Stellung des Geschädigten im Augenblick des Unfalls zu urteilen und festzustellen, durch welchen Teil des Kraftfahrzeugs der Stoß zugefügt wurde. Schließlich können sich an den Leichen und an der Kleidung Spuren befinden, die die Fahndung nach dem Fahrzeug erleichtern, zum Beispiel Reifenspuren, Spuren vom Anprall des Kühlers u. a. m.

Wenn sich der Führer des Fahrzeugs, das am Unfall beteiligt war, in trunkenem Zustand befindet, so muß ohne Verzögerung seine ärztliche Untersuchung angeordnet werden, um den Grad der Trunkenheit festzustellen. In großen Zentren wird diese Expertise von den Rayonspsychiatern durchgeführt.

Bei der Orientierung am Unfallort hat man sofort Maßnahmen zur Feststellung von Augenzeugen des Unfalls zu treffen, die in der Regel zufällige Passanten sind. Wenn nicht sofort ihre Namen und Anschriften festgestellt werden, so ist es später oft unmöglich, diese Zeugen noch zu ermitteln. Die Namen und Anschriften der Augenzeugen werden meist von den Angehörigen der Miliz notiert, die als erste am Unfallort eintrafen. Darum muß sich der Untersuchungsführer bei ihnen nach den Namen der Zeugen erkundigen. Zeugen von Verkehrsunfällen können Personen sein, die sich auf Grund ihrer Beschäftigung auf diesem Straßenabschnitt befinden müssen, und zwar: Verkehrspolizisten, Hausmeister, Losverkäufer usw. Augenzeugen können auch die Bewohner der der Unfallstelle nächstgelegenen Häuser sein, die das Geschehen von ihren Fenstern aus oder beim Passieren der Straße beobachtet haben.

Bei der Vernehmung der Augenzeugen von Verkehrsunfällen ist zu berücksichtigen, daß diese Ereignisse schnell ablaufen und damit mit einigen Besonderheiten der Wahrnehmung verknüpft sind, die ein besonderes taktisches Vorgehen bei der Vernehmung erfordern.

Die häufigen Fehler in den Zeugenaussagen haben bei diesen Verfahren ihre Quelle auch oft in einer fehlenden Vereinbarung zwischen dem Vernehmenden und dem Zeugen über die Bestimmung der rechten und linken Straßenseite. Bekanntlich richtet sich die Bestimmung oft nach der Stelle, von der aus der Zeuge das Ereignis beobachtete. Zur Vermeidung von Mißverständnissen empfiehlt es sich, bei der Vernehmung einen Plan oder ein Schema des Unfallortes vor sich zu haben und nach Möglichkeit von dem Zeugen zu verlangen, daß er auf dem Plan zeigt, wie sich das von ihm zu beschreibende Geschehen abspielte.

Bei der Vernehmung muß man bedenken, daß Wahrnehmungsfehler vorliegen können, die die Folge optischer Täuschungen bilden und vom Standort des Zeugen im Verhältnis zum fahrenden Auto usw. abhängen.